



Informationen der Schulleitung

Die Freiheit eines jeden beginnt dort, wo die Freiheit eines anderen aufhört.
Immanuel Kant¹

13.11.20

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern und liebe Kolleg*innen,

in Folge der Quarantäneanordnung für die 13d sind sowohl Schüler*innen als auch Eltern und Kolleg*innen diese Woche beunruhigt an mich herangetreten. Zeigen doch die Aggressivität des Virus, die immer noch steigenden Fallzahlen und ein zunehmend diffuses Infektionsgeschehen auch in Stormarn, wie sehr wir uns als Schulgemeinschaft aufeinander verlassen können müssen. Uns muss dabei immer klar sein: Jeder von uns kann sich täglich in diversen Situationen und Kontexten mit dem Virus anstecken oder dieses an vulnerable Schüler*innen, Lehrkräfte, Verwandte oder Freund*innen übertragen. In den kommenden Wochen wird es – auch wenn wir hoffen, dass der Infektionstrend abflacht – wohlmöglich zu weiteren Positivtestungen in unserer Schulgemeinschaft kommen. Unser gemeinsames Ziel muss es also weiterhin sein, eine Ausbreitung des Virus in unserer Schulgemeinschaft möglichst zu verhindern.

Mir fällt es schwer von Ihnen und Euch diese Einschränkungen weiterhin abzuverlangen und auch ich sehne mich nach einer Schule post-Covid. Doch nur, wenn wir alle die AHA+L-Regelung befolgen, können wir es vermeiden, dass für ganze Jahrgänge Quarantäne angeordnet wird und können wir das Risiko vermindern, dass die Schüler*innen und Kolleg*innen oder Mitarbeiter*innen, die in Quarantäne gehen müssen, wohlmöglich ernsthafte Erkrankungen erleiden. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung gegen das Befolgen der AHA+L-Regelung oder der laxen Umgang mit dieser kein Ausdruck der eigenen Individualität, sie ist auch kein Ausdruck zivilen Ungehorsams oder Ausdruck einer Protesthaltung im Sinne Howard Zinns oder Noam Chomskys. Mit der Entscheidung gegen die Befolgung dieser Maßnahmen wird eine mögliche Infektion der Mitschüler*innen, der Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen unserer Schule in Kauf genommen. Ich hoffe, Sie haben und Ihr habt Verständnis dafür, dass ich dieses als Schulleiter der Anne-Frank-Schule Bargteheide nicht tolerieren kann.

¹ „Niemand kann mich zwingen auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (das in diesem Rechte des Andern) nicht Abbruch thut.“ Immanuel Kant, *Gesammelte Schriften*. Hrsg.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1900ff.

Ausgenommen sind selbstverständlich Schüler*innen, die aus attestierten gesundheitlichen Gründen z.B. keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und mit 1,50 Meter Abstand möglichst am Fenster sitzen. Sollte es also ersthafte gesundheitliche Gründe geben, die gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sprechen, bitte ich Sie, liebe Eltern, dieses z.B. von ihrem Hausarzt bestätigen zu lassen. Ich bitte an dieser Stelle allerdings gleichzeitig um Verständnis dafür, dass die Prüfung dieser Fälle Zeit in Anspruch nimmt. So sind die Gesundheitsämter intensiv mit der Nachverfolgung der Kontaktpersonen etc. ausgelastet. Eine kurze Sichtung der sehr unterschiedlichen Atteste wiederum hat mir meine Grenzen auf diesem Fachgebiet aufgezeigt. D.h. ich muss Sie bitten, sich mit den Attesten für Ihre Kinder an das Gesundheitsamt Stormarn zu wenden. Das bedeutet zugleich, dass Ihre Kinder bis zur Klärung an dieser Stelle im Sinne des Selbstschutzes und des Schutzes der Schulgemeinschaft, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Sollten Sie grundsätzlich mit der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einverstanden sein, ist gem. § 67 Landesjustizgesetz i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Überprüfung der Corona-Bekämpfungsverordnung an das Obergericht Schleswig möglich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht in dieser Sache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 28. August 2020 entschieden (3 MR 37/20) und dabei festgestellt hat:

„Angesichts des Wiederanfahrens des öffentlichen Lebens ist eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Maskentragungspflicht nicht unverhältnismäßig, sondern im Gegenteil deshalb geboten und erforderlich, um einem weiteren raschen Wiederanstieg der Infektionszahlen und einem damit möglicherweise einhergehenden (erneuten) Herunterfahren gesellschaftsrelevanter Bereiche wirksam entgegenzuwirken.“

Die kurzzeitige Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckungen, die für alle Schüler*innen, Mitarbeiter*innen und Kolleg*innen gilt (siehe meine vorherigen Mitteilungen) ist hiervon natürlich ausgenommen. Die Kolleg*innen achten nach wie vor sehr auf diese „Maskenpausen“ sowie das Durchatmen auf dem Pausenhof.

Jetzt wünsche ich uns allen ein schönes und erholsames Wochenende!

Beste Grüße

Marcel Fell
Schulleiter